

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Juli 2018:

die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 14. Juni 2018 den Entwurf des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (22. RÄStV) beschlossen und zugleich in Aussicht genommen, diesen bis zu ihrer Konferenz vom 24. bis 26. Oktober 2018 zu unterzeichnen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben. Ergänzend möchte ich Sie nachfolgend über die wesentlichen Inhalte des Staatsvertragsentwurfs und die Ergebnisse der Anhörung unterrichten.

I. Wesentliche Inhalte des Entwurfs des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags

Eine Fortentwicklung des Telemedienauftrags ist wichtig, damit die öffentlich-rechtlichen Angebote auch im Internet zeitgemäß angemessen verbreitet werden können. Kernpunkte des Staatsvertragsentwurfs sind neue Regelungen zur Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit, die Möglichkeit zur Einstellung von angekauften europäischen Spielfilmen und Serien in die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie neue Regelungen zur sogenannten Verweildauer. Darüber hinaus konnte der öffentlich-rechtliche Telemedienauftrag in weiteren Punkten zeitgemäß fortentwickelt werden. Belange der Film- und Medienproduktionswirtschaft wurden in einer Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags, die sich an den Entwurf des Staatsvertrags anschließt, berücksichtigt.

1. Presseähnlichkeit und Sendungsbezug

Streitig war lange Zeit vor allem die Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit beziehungsweise der Sendungsbezug der Telemedien. Dies betrifft im

Grundsatz die Frage von Texten in den Online-Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der zu diesen beiden Themen nun vorgelegte Vorschlag für einen § 11 d Absatz 7 RStV-E enthält das Verbot presseähnlicher öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote und grenzt diese nach äußeren Kriterien ab. So sind die Telemedienangebote im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Zudem ermöglicht er unter näheren Voraussetzungen textliche Telemedienangebote mit Sendungsbezug. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen zum Beispiel für Sendungstranskripte oder Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit.

Für Fragen der Anwendung dieser Regelungen soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden (§ 11 d Absatz 7 RStV-E).

2. Verweildauer und Inhalte

In § 11 d Absatz 2 RStV-E wurden Regelungen zur sogenannten Verweildauer, das heißt zur Frage, wie lange die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten online verfügbar sein dürfen, vorgesehen. Sendungen der Programme auf Abruf sollen künftig sowohl vor als auch nach deren Ausstrahlung im Internet angeboten werden können. Bisher waren lediglich bis zu sieben Tage nach der Ausstrahlung vom Auftrag erfasst. Zudem soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig eigenständige audiovisuelle Inhalte im Internet anbieten können, z. B. Videos, Audios oder Livestreams (§ 11 d Absatz 2 Nr. 1 RStV-E).

Darüber hinaus sollen zukünftig auch angekaufte europäische Spielfilme und Folgen von Fernsehserien in den Mediatheken bereitgestellt werden können. Diese dürfen, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Rechte hierfür erworben wurden, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung im Internet angeboten werden, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu begrenzen ist (§ 11 d Absatz 2 Nr. 2 RStV-E). Bislang konnten sogenannte angekaufte Werke durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. Für außereuropäische Produktionen ist dies weiterhin nicht möglich.

Schließlich wurde auch eine Fortentwicklung um Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen, wie zum Beispiel Olympischen Spielen oder Fußball-Weltmeisterschaften, sowie von Spielen der 1. und 2. Fußballbundesliga bis zu sieben Tage danach vorgesehen (§ 11 d Absatz 2 Nr. 3 RStV-E). Bislang waren lediglich 24 Stunden nach der Ausstrahlung umfasst.

Im Hinblick auf die Belange der Filmwirtschaft ist zudem eine Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Absatz 2 RStV-E vorgesehen. In dieser betonen die Länder die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

3. Weitere wesentliche Inhalte des 22. RÄStV

Darüber hinaus soll der Telemedienauftrag, neben einer Neudefinition des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote, in den nachfolgend dargestellten Bereichen fortentwickelt werden:

- Fortentwicklung des Auftrags um zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Themen (§ 11 d Absatz 2 Nr. 4 RStV-E).
- Fortentwicklung des Auftrags um die Möglichkeit interaktiver Kommunikation (§ 11 d Absatz 3 Satz 1 RStV-E).

- Fortentwicklung des Auftrags um eine Gestaltung, die die Belange der Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt (§ 11 d Absatz 3 Satz 2 RStV-E), und mit möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen (§ 11 d Absatz 4 Satz 1 RStV-E).
- Fortentwicklung des Auftrags um die Möglichkeit, Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anzubieten, soweit dies aus journalistisch-redaktionellen Gründen zur Erreichung der Zielgruppe geboten ist (§ 11 d Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 RStV-E).
- Fortentwicklung des Auftrags von ARD, ZDF und Deutschlandradio, um die Pflicht zur Vernetzung ihrer Telemedien soweit sie für eine Vernetzung aus journalistisch-redaktionellen Gründen geeignet sind, z. B. durch Verlinkung („Soll“-Regelung in § 11 d Absatz 4 Satz 3 RStV-E).
- Fortentwicklung des Auftrags von ARD, ZDF und Deutschlandradio um die Pflicht zur Verlinkung auch auf Inhalte, die Einrichtungen der Wissenschaft und der Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind („Soll“-Regelung in § 11 d Absatz 4 Satz 4 RStV-E).
- Beibehaltung des Katalogs nicht zulässiger Telemedienangebote (§ 11 d Absatz 5 RStV-E) und der „Negativliste“ als Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag.
- Verpflichtung, in den Geschäftsberichten darzustellen, in welcher Weise der Erwartung der Länder zu fairen Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits Rechnung getragen wird (§ 11 e Absatz 3 Satz 2 RStV-E).
- Erweiterung des inhaltlichen Umfangs von Telemedienkonzepten (§ 11 f Absatz 1 RStV-E) um die Beschreibung internetspezifischer Gestaltungsmittel, die Gründe für das Angebot von Telemedien außerhalb des jeweils eingerichteten eigenen Portals und insoweit vorgesehene Maßnahmen sowie differenzierte Fristen für die Verweildauern.
- Erweiterung der Anforderung an Marktgutachten im Rahmen des Drei-Stufen-Tests auf eine Prüfung der Auswirkung auf alle relevanten Märkte (§ 11 f Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 RStV-E).
- Präzisierung der Anforderungen an die Notwendigkeit zur Erstellung eines Telemedienkonzepts im Falle einer wesentlichen Änderung (§ 11 f Absatz 3 bis 7 RStV-E).
- Übergangsregelung für bestehende Telemedienkonzepte.

II. Wesentliche Anhörungsergebnisse und Stellungnahme

Zum von der Rundfunkkommission der Länder am 31. Mai 2017 freigegebenen Regelungsentwurf wurde zwischen dem 2. Juni und dem 7. Juli 2017 von der für den Bereich Telemedienauftrag federführenden Staatskanzlei Sachsen-Anhalt für die Staats- und Senatskanzleien der Länder eine Online-Konsultation durchgeführt. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde den Betroffenen, aber auch allen anderen Interessierten Gelegenheit gegeben, zu den Regelungsentwürfen Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen in diesem Rahmen 64 Stellungnahmen von ARD, ZDF, Deutschlandradio, von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, Wissenschaftlern und Privatpersonen ein. Die Stellungnahmen sind auf den Internetseiten des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Am 8. August 2017 wurde der Regelungsvorschlag nochmals im Rahmen eines Fachgesprächs mit Betroffenen in Berlin erörtert.

In der Folgezeit gaben insbesondere Verbände der Verleger aber auch der Film- und Medienproduktionswirtschaft weitere Stellungnahmen zu fortentwickelten Regelungsentwürfen ab. Zudem erfolgten erneute Gespräche auf Arbeitsebene sowie auf politischer Ebene. In die Sitzung der Rundfunkkommission am 31. Januar 2018 waren schließlich Vertreter von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der Produzentenallianz eingeladen. Die jeweils vorgetragenen Bedenken der Betroffenen wurden auch in diesem Rahmen erörtert.

1. Wesentliche Anhörungsergebnisse

Vonseiten der Verlage, der privaten Rundfunkunternehmen und den Filmproduzenten wurden Vorbehalte gegenüber einer Ausweitung des Telemedienauftrags vorgebracht. Befürchtet wurden vor allem marktliche Auswirkungen und eine zunehmende Konkurrenz durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Insbesondere die Zeitungsverleger sahen ihre Bezahlmodelle im Netz gefährdet, wenn kostenfreie Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch vielfältiger würden. Der Regelungsentwurf solle ein klares Verbot presseähnlicher Inhalte enthalten.

Vertreter privater Rundfunkunternehmen kritisierten grundsätzlich, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig uneingeschränkt im Internet bewegen könne und die geplante Änderung des Telemedienauftrags schwere Nachteile für die private Medienwirtschaft nach sich ziehen werde. Befürchtet wurden unter anderem marktliche Auswirkungen, eine zunehmende Konkurrenz sowie eine Gefährdung von Bezahlmodellen im Netz, wenn kostenfreie Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunehmen.

Vertreter der Filmwirtschaft wiesen auf die Dominanz von ARD und ZDF als Auftraggeber oder Erwerber der von der Filmwirtschaft produzierten oder vertriebenen Werke hin. Daraus folgten für die Filmwirtschaft nachteilige Vertragsbedingungen, insbesondere seien die bezahlten Entgelte zu gering. Diese Position von ARD und ZDF werde noch gestärkt, wenn nun auch angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien in die Mediatheken eingestellt werden dürften. Damit würde eine mögliche Nachverwertung der Werke durch Vertriebsunternehmen künftig unmöglich.

Von ARD, ZDF und Deutschlandradio wurde eine Fortentwicklung des Telemedienauftrags als notwendig erachtet, unter anderem um dem veränderten Mediennutzungsverhalten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler Rechnung tragen zu können. Diese erwarteten, zeitsouverän und mobil auf die für sie interessanten Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugreifen zu können. In der Praxis stießen die Telemedien von ARD, ZDF und Deutschlandradio immer wieder an rechtliche Grenzen aus der analogen Welt, wenn sie angesichts der Entwicklungen neue Formen der Teilhabe oder Kommunikation in einem nicht kommerziellen Umfeld anbieten wollten. Vertreter von ARD und ZDF wiesen darüber hinaus die Kritik der Kreativwirtschaft unter anderem mit Verweis auf die mit den Filmverbänden vereinbarten Terms of Trade zurück.

Einrichtungen der Zivilgesellschaft befürworteten den Staatsvertragsentwurf oder forderten, dass den Rundfunkanstalten künftig deutlich größere Möglichkeiten im Internet eingeräumt werden sollten.

2. Stellungnahme

Die Notwendigkeit einer Fortentwicklung des Telemedienauftrags war in der Vergangenheit weitgehend unstrittig. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss einerseits attraktiv sein und dem veränderten Mediennutzungsverhalten Rechnung tragen. Andererseits war der Online-Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit Jahren für die private Seite, insbesondere für die Zeitungsverleger, einer der sensibelsten Streitpunkte überhaupt, auch wenn die Zeitungsverlage sicherlich mit in anderen Bereichen liegenden Herausforderungen konfrontiert sind. Die Verlage sollten jedoch nicht durch beitragsfinanzierte ausufernde Texte im Internet beeinträchtigt werden. Für einen zeitgemäßen Rundfunkauftrag sind solche Texte nicht notwendig. Mit dem nun formulierten Staatsvertragsentwurf liegt zur Frage der Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit beziehungsweise zur damit verbundenen Frage des Sendungsbezugs ein Regelungsentwurf vor, der unter Einbeziehung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) konsentiert wurde. Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch der BDZV haben den Entwurf ausdrücklich begrüßt. Der zur Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit erarbeitete Vorschlag stellt eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen dar.

Private Rundfunkveranstalter und die Film- und Medienproduktionswirtschaft stehen dem Entwurf weiterhin kritisch entgegen. Die Belange der Film- und Me-

dienproduktionswirtschaft sind bekannt und wurden mehrfach, auch auf politischer Ebene, erörtert. Die Länder haben den Interessen der Film- und Medienproduktionswirtschaft in der dargestellten Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Absatz 2 RStV-E Rechnung getragen.

Belange privater Rundfunkveranstalter wurden insbesondere bei der Beschränkung der Verweildauer in § 11 d Absatz 2 Nr. 2 RStV-E auf 30 Tage sowie der Beschränkung auf europäische Werke mit einer Begrenzung der Abrufmöglichkeit auf Deutschland berücksichtigt. Zudem unterscheiden sich die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Angebote wesentlich von denen privater Unternehmen. Bei privaten VoD-Plattformen stehen meist andere, außereuropäische Inhalte im Vordergrund, sodass wesentliche Auswirkungen auf diesem Markt nach derzeitigem Sachstand nicht zu erwarten sind. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erworbenen Rechtepakete häufig bereits Onlinerechte enthalten. Diese wurden mit Mitteln aus dem Rundfunkbeitrag erworben, sodass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler hiervon auch profitieren sollten.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –

Stand: 14. 06. 2018

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungsstran-

skripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „, erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise den Protokollerklärungen aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.“

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum [Tag des Inkrafttretens des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.
 - e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.
 - f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
 - g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
 - h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
 - i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
 - j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
 - k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum [...] in Kraft. Sind bis zum [...] nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.